

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

60. Stück, 11.02.1941

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 11. Febr. 1941. 60. Stück.

## Inhalt:

Nr. 83. Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1941, betreffend Enteignung von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. usw. in der Gemeinde Dötlingen.

## Nr. 83.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Enteignung von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. usw. in der Gemeinde Dötlingen.

Oldenburg, den 1. Februar 1941.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf den Erwerb von Grundstücken für ein Gemeinschaftshaus der NSDAP. sowie für ein HJ.-Heim, zur Anlegung eines Sportplatzes und eines Aufmarschgeländes in der Gemeinde Dötlingen.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Dötlingen.

Als Enteignungsbehörde wird der Landrat in Oldenburg  
bestellt.

Oldenburg, den 1. Februar 1941.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.